

ERSTER BERICHT DES SÄCHSISCHEN KULTURSENATS

ZUM VOLLZUG
DES SÄCHSISCHEN
KULTURRAUMGESETZES



SÄCHSISCHER
KULTURSENAT

Dresden, im Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Ziel und Methode des Berichts	6
2. Prüfung der Wirksamkeit des Kulturraumgesetzes	8
2. 1. Evaluation der Staatsregierung	8
2. 2. Empfehlungen zu Methode und Prüfauftrag der Evaluation	10
2. 3. Bericht des Sächsischen Kultursenats	11
3. Finanzierung	12
3. 1. Finanzierungsgrundlagen	12
3. 2. Struktur- und Verstärkungsmittel	13
3. 3. Aktualisierung der Landeszuweisung	14
3. 4. Berechnung des Sitzgemeindeanteils	15
3. 5. Finanzierung lokaler Kulturpflege	15
4. Zum Verhältnis ländlicher und urbaner Kulturräume	17
4. 1. Erhaltung der kulturellen Infrastruktur in ländlichen Räumen	18
4. 2. Zur Situation der Theater und Orchester	20
4. 3. Kulturpakt	21
5. Wechselwirkung zwischen tarifgerechter Bezahlung und Dynamisierung der Kulturraummittel	22
5. 1. Tarifgerechte Bezahlung	22
5. 2. Dynamisierung	23
6. Organisations- und Verwaltungsstrukturen	25
6. 1. Grundlagen	25
6. 2. Kommunale Kulturverwaltung	27
7. Kulturelle Bildung	28
7. 1. Einrichtung von Netzwerkstellen	28
7. 2. Integration neuer Projektinitiativen	29
Mitglieder der Facharbeitsgruppe	31
Abkürzungsverzeichnis	32

VORWORT

Der Freistaat Sachsen verfügt über eine der dichtesten Kulturlandschaften Deutschlands. Dabei beschränkt sich die lebendige Kultur Sachsens nicht nur auf die städtischen Zentren mit ihren international etablierten Kultureinrichtungen. Auch die ländlichen Gebiete verfügen über eine breite, historisch gewachsene kulturelle Infrastruktur, die tief im Leben der Regionen verwurzelt ist und überregionale Strahlkraft besitzt. Nach dem politischen Umbruch 1989/1990 hat der Freistaat Sachsen erhebliche Anstrengungen unternommen, um Kreativität, Vielfalt und Leistungsfähigkeit der kulturellen Organisationen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

In der Landesverfassung von 1992 ist die Förderung von Kunst und Kultur als Staatsziel festgelegt. Mit dem Sächsischen Kulturraumgesetz (SächsKRG) wurde 1994 im Freistaat Sachsen die Kulturpflege als Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise verankert. Die Herauslösung der Kultur aus den freiwilligen Aufgaben der Gemeinden hat entscheidend zum Erhalt der sächsischen Kulturlandschaft beigetragen. Die durch das Kulturraummodell entstandenen Strukturen können dabei mit bis zu zwei Dritteln ihrer Ausgaben durch Landesmittel unterstützt werden.

Das Gesetz markierte damit einen Paradigmenwechsel. Im Unterschied zu anderen kulturpolitischen Förderinstrumenten sollen nicht nur einzelne Projekte unterstützt, sondern die kulturelle Infrastruktur in allen Regionen Sachsens gefördert und nachhaltig gesichert werden. Damit hat der Gesetzgeber klare Prioritäten gesetzt und einen strukturellen Rahmen geschaffen, der die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Gebieten Sachsens erheblich verbessert. Allen Regionen wird das gleiche Recht auf eine kulturelle Infrastruktur zugestanden. Die im Gesetz verankerte regionale Bedeutsamkeit ermöglicht sowohl eine individuelle kulturpolitische Weichenstellung als auch die Entwicklung regionalspezifischer Besonderheiten. Besonders der ländliche Raum und die strukturschwachen Gebiete Sachsens erhalten so mehr Handlungsspielraum, um das eigene Entwicklungspotential auszuschöpfen.

Das SächsKRG hat sich als zentrales Instrument sächsischer Kulturförderung etabliert. Einzigartig in Deutschland und Grundlage des Erfolges ist insbesondere die im Gesetz verankerte gemeinsame finanzielle Beteiligung des Landes, der Landkreise und der Gemeinden an Erhalt, Ausbau und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur. Bezüglich der inhaltlichen Ausrichtung räumt der Gesetzgeber den Kulturräumen weitgehende Freiheit ein, so dass Entscheidungen und Weichenstellungen zur landestypischen Entwicklung von Kunst und Kultur in den Regionen selbst getroffen werden können. Die Umsetzung des Gesetzes in den Kulturräumen ist damit genauso für die Wirksamkeit des Kulturraummodells ausschlaggebend, wie der finanzielle und strukturelle Rahmen der Landesgesetzgebung.

Der 1. Bericht des Sächsischen Kultursenats soll laut Gesetzgeber am 31.12.2021 dem Landtag vorgelegt werden. Er richtet sich damit vor allem an die Landtagsabgeordneten und die Staatsregierung. Mit Blick auf den großen Einfluss der Kulturräume auf die Wirksamkeit des Gesetzes sind aber auch die Akteure in den Kulturräumen eine wichtige Zielgruppe. Ihr Selbstverständnis im Umgang mit dem Kulturraummodell trägt entscheidend zur Effektivität und Leistungsfähigkeit des SächsKRG bei.

1. ZIEL UND METHODE DES BERICHTS

Zur Prüfung der Wirksamkeit des SächsKRG wurde in der Gesetzesnovelle 2018 der Bericht des Kultursenats über den Vollzug verankert. Im Abstand von vier Jahren soll der Sächsische Kultursenat insbesondere die „Zusammenarbeit und Kulturförderung zwischen Land und Kommunen“ untersuchen. Dem gesetzlichen Auftrag folgend wurde im Herbst 2020 eine Arbeitsgruppe aus neun Senatoren gebildet. Sie repräsentieren die Vielfalt der verschiedenen Bereiche (Museen, Denkmalpflege, Theater, Musik) und vertreten gleichzeitig die verschiedenen Strukturen der kulturellen Praxis Sachsens (Hochschulen, Landeseinrichtungen, Landeskulturverbände) und sind zugleich Akteure in den Kulturräumen.

Die aktuelle Situation in den Kulturräumen steht im Zentrum des vorliegenden Berichts. Als Analysegrundlage wurde ein Fragenkatalog erstellt, der sowohl Ausgangspunkt regionaler Gespräche als auch Basis für die Zuarbeiten der Kulturräume war. Gleichzeitig wurden öffentlich zugängliche Statistiken und themenrelevante Berichte berücksichtigt sowie die Evaluation der Staatsregierung zum SächsKRG von 2015 ausgewertet.

Ende 2020 führten je zwei Senatoren in jedem Kulturraum Gespräche mit den Beiratsvorsitzenden und den Kultursekretärinnen und -sekretären, in denen u. a. folgende Aspekte thematisiert wurden:

- Finanzierung: Investitions- und Strukturmittel, Verzahnung mit anderen Landesprogrammen, Bundesprogrammen und Programmen der EU, Finanzierung der Kulturräume, Sitzgemeindeanteil, Entfrachtung Landesbühnen, Dynamisierung der Landesmittel, Berechnung der Landeszuweisung, institutionelle Förderung, Projektförderung, Kulturpakt, Tarifbindung.
- Fachkompetenz & Qualitätssicherung: Spartenspezifische regionale Bedeutung, Förderkriterien, kulturelle Bildung.

- Organisation: Struktur der Kulturräume, Besetzung des Fachbeirats und der Facharbeitsgruppen, Kommunikation zwischen Kulturbeirat und Konvent, Anbindung an den Landkreis (Konventsvorsitz).

In Auswertung der Gespräche und der Beantwortung der Fragebögen entstand ein breit gefächertes Bild, das die Grundlage für die Themenselektion des vorliegenden Berichts bildete. Die Prüfaufgaben wurden unter den Senatoren aufgeteilt, die Ergebnisse in regelmäßigen Gesprächsrunden analysiert und Empfehlungen erarbeitet. Am 5. Juli 2021 fand ein Treffen zwischen Kultursenat und den Mitgliedern des Kulturausschusses des Sächsischen Landtags statt, am 24. September 2021 folgte eine Gesprächsrunde zwischen Vertretern des Senats und der Kulturräume. Außerdem wurde während der Arbeitsphase der Sächsische Kultursenat laufend über den Arbeitsfortschritt informiert, bis das Berichtsergebnis zur Senatssitzung am 15. November 2021 vorgelegt und bestätigt werden konnte.

2. PRÜFUNG DER WIRKSAMKEIT DES KULTURRAUMGESETZES

In ihrem Schlussbericht 2007 sah die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ im SächsKRG in der gemeinsamen Wahrnehmung der kulturellen Aufgaben durch Landkreise und Gemeinden bei Sicherung eines verlässlichen Mittelzuflusses die Chance, die kulturelle Entwicklung im Freistaat Sachsen solide und langfristig zu planen.¹ Voraussetzung sei allerdings, dass die Wirksamkeit des Gesetzes regelmäßig evaluiert und es in seinen Strukturen an den aktuellen gesellschaftlichen Bedarf angepasst wird. Nach einer ersten Bilanz durch Klaus Winterfeld,² elf Jahre nach Inkrafttreten des SächsKRG, hat der Freistaat Sachsen in den letzten Gesetzesnovellen zyklische Prüfaufträge an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) und den Sächsischen Kultursenat übertragen.

2. 1. Evaluation der Staatsregierung

Mit der Entfristung des SächsKRG 2008 wurde durch den Gesetzgeber eine Evaluation des Gesetzes durch die Staatsregierung formuliert. Dabei sollte untersucht werden, ob sich das Gesetz im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung der kulturellen Infrastruktur bewährt hat. Geprüft werden sollten auch die im Gesetz verankerten Organisations- und Finanzstrukturen, Anzahl und Zuschnitt der Kulturräume sowie Verfahren und Kriterien zur Verteilung der Landesmittel. Die erste Evaluation der Staatsregierung wurde Ende 2015 vorgelegt.³ Der Sächsische Kultursenat hat die Evaluierung im Vorfeld durch die Erarbeitung eines Positionspapiers zur Umsetzung aktiv unterstützt. Die Evaluationsergebnisse wurden von Landtag, SMWK und verschiedenen Gremien der Kulturräume aufgegriffen und in konkrete Maßnahmen übersetzt. Sie hatten in den letzten Jahren Einfluss auf kulturpolitische Entscheidungen wie die Entfrachtung des SächsKRG von der Finanzierung der Landesbühnen, die Fortsetzung der Struktur- und Investitionsmaßnahmen oder die Initiative zur tarifgerechten Bezahlung in den kommunalen Theatern und Orchestern durch

den Kulturpakt. Gleichzeitig hatten die Ergebnisse erhebliche Bedeutung für die Anpassung der Strukturen und Förderverfahren in den Kulturräumen.

EMPFEHLUNG

Die Kulturräumförderung hat sich zu einer entscheidenden Basis der sächsischen Kulturpflege entwickelt. Um weiterhin dieser Bedeutung gerecht werden zu können, muss die Wirksamkeit des SächsKRG und die Art des Umsetzungsverfahrens auch in Zukunft regelmäßig evaluiert und überprüft werden. Nur durch stetig gezielte Anpassung können die Strukturen der sächsischen Kulturpflege die vom Gesetzgeber geforderte Effizienz und Wandlungsfähigkeit bewahren. Der gewählte Rhythmus von sieben Jahren ist dem Stellenwert des Gesetzes für die Kunst und Kultur Sachsens angemessen.

- 1 Schlussbericht der Enquete-Kommission (11.12.2007) „Kultur in Deutschland“, S. 66, S. 141.
- 2 Klaus Winterfeld (2006): Das sächsische Kulturräumgesetz – Eine Bilanz nach elf Jahren, Dresdener Studien zur Kultur 5, S. 5.
- 3 Bericht des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Evaluation des Sächsischen Kulturräumgesetzes vom 03.11.2015.

2. 2. Empfehlungen zu Methode und Prüfauftrag der Evaluation

Die nach § 9 nach SächsKRG bis zum 31.12.2025 vorzulegende Evaluation dient der Überprüfung des gesetzlichen Ziels. Es gilt zu prüfen, ob die Mittel des Gesetzes Träger kommunaler Kultur bei Erhalt und Förderung regionalbedeutsamer Kulturinstitutionen unterstützen und zur Stärkung von Finanzierung und Koordinierung kultureller Maßnahmen von regionaler Bedeutung führen.

Im Hinblick auf die aktuelle Diskussion über tarifgerechte Bezahlung, Kulturpakt und Dynamisierung der Mittel sollte ein Hauptaugenmerk auf der Bedarfsanalyse der finanziellen Ressourcen liegen. Damit das Zusammenwirken von Landesmitteln, kommunalen Kulturumlagen und Sitzgemeindeanteilen optimal wirksam werden kann, müssen alle drei Seiten betrachtet werden. In den letzten Jahren wurden neue inhaltliche Schwerpunkte wie die Förderung der kulturellen Bildung oder die Unterstützung tarifgerechter Bezahlung in Theatern und Orchestern durch den Kulturpakt über die Verwaltungsstrukturen der Kulturräume gelenkt. Die Leistungsfähigkeit der Kommunen und damit der Kulturräume ist ein wesentliches Kriterium für den Gesetzeserfolg. Neben der Analyse der im SächsKRG verankerten Strukturen und Landeszuwendungen sind in der nächsten Evaluation daher folgende Fragen zu beantworten: Waren die Annahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Kulturräume richtig? Wie können Landkreise und Gemeinden künftig in die Lage versetzt werden, die Aufgaben der Kulturförderung sachgerecht zu

EMPFEHLUNG

Neben der Beantwortung der oben genannten Fragen sollte die Durchführung der Evaluation sowohl unter Beteiligung der sächsischen Fachgremien als auch mit externer wissenschaftlicher Beteiligung und Steuerung erfolgen. Auch die vorherige Offenlegung der Bewertungskriterien bildet einen wichtigen Schritt, um sowohl die breite Akzeptanz als auch den nachfolgenden politischen Umsetzungswillen zu sichern.

erfüllen? Wie haben sich die Aufgabengebiete der kulturellen Versorgung entwickelt und verändert? Sind Anpassungen in der Förderhierarchie notwendig, um kulturpolitisch initiierte Landesprogramme, die Unterstützung regionalbedeutsamer kultureller Infrastruktur und die Förderung lokaler Kulturprojekte klar voneinander zu trennen?

2. 3. Bericht des Sächsischen Kultursenats

Der Bericht des Sächsischen Kultursenats wurde in der Gesetzesnovelle von 2018 verankert. Er wird erstmals zum Jahresende 2021 vorgelegt. Die Mitglieder des Kultursenats kommen aus den verschiedensten Bereichen der sächsischen Kultur. Sie verfügen über einen sehr guten Einblick in die kulturelle Praxis der Kulturräume. Positive Tendenzen oder augenscheinliche Fehlentwicklungen sind ihnen aus dem Arbeitsalltag vertraut. Strukturelle Schwächen, Verfahrensprobleme oder Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung können so schnell benannt und mögliche Perspektiven und Lösungsansätze aufgezeigt werden. Allerdings verfügt der Kultursenat als ehrenamtlich arbeitendes Gremium nicht über die Kapazitäten, umfangreiche Prüfaufträge oder eine Gesetzesnovellierung zu erarbeiten. Daher ist es sinnvoll, dass der Bericht des Kultursenats und die Evaluation der Staatsregierung unmittelbar aufeinander aufbauen und sich gegenseitig ergänzen. So konnte das SMWK bei der 1. Evaluation in Inhalt und Methode auf das Positionspapier des Kultursenats zurückgreifen, während der vorliegende Senatsbericht die Ergebnisse der Evaluation von 2015 berücksichtigt hat.

EMPFEHLUNG

Zur Gewährleistung der Wechselwirkung zwischen dem Bericht des Sächsischen Kultursenats und der Evaluation der Staatsregierung ist es sinnvoll, wenn beide Berichte zum Sächs-KRG weiterhin zeitlich versetzt erarbeitet werden, inhaltlich aufeinander Bezug nehmen und sich methodisch ergänzen.

3. FINANZIERUNG

3. 1. Finanzierungsgrundlagen

Gemäß SächsKRG wird im jährlichen Staatshaushalt nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes (SächsFAG) vom Freistaat Sachsen ein jährlicher Ausgleich kommunaler Lasten der Kulturpflege von mindestens 94.700.000 Euro vorgenommen:

- 93.200.000 Euro zur Förderung der Kulturpflege,
- 1.500.000 Euro für Investitionen (Im Doppelhaushalt 2021/2022 beträgt dieser Anteil lediglich 1.000.000 Euro. Der Rest der Mittel steht jeweils für Zuwendungen für Strukturmaßnahmen in kulturellen Einrichtungen zur Verfügung.)

Dieser gesetzliche Leistungsanspruch wird aktuell durch weitere Haushaltsmittel ergänzt:

- Zusätzlich werden 3.175.000 Euro als investive Verstärkungsmittel für die Kulturräume gewährt.
- Über den Kulturpakt stehen jährlich weitere 7.000.000 Euro für kommunale Theater und Orchester
- sowie 3.000.000 Euro für die Kulturräume zur Verfügung.

Damit stellt der Freistaat im Doppelhaushalt 2021/2022 über das SächsKRG jährlich 107.875.000 Euro für die Kulturpflege bereit, die in den Kulturräumen durch die Kulturumlage der Mitglieder sowie die Sitzgemeindeanteile der Städte und Gemeinden ergänzt werden. Insgesamt muss der regionale Anteil der Kulturausgaben mindestens 30 % betragen. Die konkrete Verteilung der staatlichen Mittel an die Kulturräume ist durch die Sächsische Kulturraumverordnung (SächsKRVO) geregelt. 48,73 % der Mittel werden in einem rechnerischen Verfahren zwischen den ländlichen Kulturräumen verteilt. Wichtige Faktoren sind dabei die getätigten Netto-Kulturausgaben der Gemeinden und Landkreise einschließlich der erhobenen Kulturumlage im Verhältnis zur Einwohnerzahl sowie die Entwicklung der Umlagegrundlagen. Die urbanen Kulturräume erhalten dagegen aus den übrigen 51,27 % feste prozentuale Anteile.

3. 2. Struktur- und Verstärkungsmittel

Die Struktur- und Verstärkungsmittel der Kulturräume sind ein wichtiges Instrument, um einen Investitionsstau in regionalen Kultureinrichtungen zu vermeiden. Bereits die Evaluation von 2015 hatte festgestellt, dass die Höhe der Mittel keinem „Kulturbautenprogramm“ entspricht, es aber trotzdem im Interesse der Kulturräume liegen muss, sie vor „konsumtiver“ Verwendung zu schützen.⁴ In der Praxis können Investitions- und Strukturmittel die Initialzündung für wichtige Umstrukturierungen bilden und sind daher wesentlich zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur. Zentral für den Erfolg der Strukturmittel ist die Verlässlichkeit des Mittelzuflusses, etwa durch die prozentuale Verankerung der Mittelvergabe in der SächsKRVO. Zur Entfaltung der besseren Wirksamkeit der Strukturmittel in den Kulturräumen sollte dabei gleichzeitig die Eigenbewirtschaftung der Mittel durch die Kulturräume gestärkt und das Verwaltungsverfahren vereinfacht werden.

EMPFEHLUNG

Zur Stärkung der kulturellen Infrastruktur in den Kulturräumen sollte durch eine verlässliche Mittelzuweisung die Planbarkeit in den Kulturräumen verbessert und über die Verringerung des Verwaltungsaufwands die eigenständige Bewirtschaftung der Mittel gewährleistet werden.

4 Bericht des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) zur Evaluation des Sächsischen Kulturraumgesetzes, S. 21 f.

3. 3. Aktualisierung der Landeszuweisung

Die im Gesetz verankerte Kulturumlage der Landkreise und die Mittelzuweisung im Rahmen des Kulturlastenausgleichs bilden die wichtigste Finanzierungsgrundlage der Kulturräume. Die Rahmenbedingungen wurden wiederholt angepasst, um eine nachvollziehbare Mittelverteilung zu gewährleisten. Die Höhe der Zuweisung an die ländlichen Kulturräume ergibt sich aus dem Verhältnis der Netto-Kulturausgaben einer Kommune pro Einwohner zur steuerlichen Leistungsfähigkeit in Relation zu den Bezugswerten der anderen Kulturräume. Mit der Verlegung der Bemessungsgrundlage auf das dritte Jahr vor dem Zuweisungsjahr konnte, wie in der Evaluation des SMWK empfohlen, die Planungssicherheit der Kulturräume erheblich verbessert werden.⁵ Die Rücknahme der Finanzierung der Landes Bühnen aus den allgemeinen Kulturraummitteln wurde zur Überarbeitung der Mittelberechnung genutzt. Die Netto-Kulturausgaben wurden neu definiert und die Kulturraumzuweisung selbst herausgerechnet, um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten. Zur Verringerung der Schwankungshöhe in den jährlichen Mittelzuweisungen soll ab 2022 der Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Jahr der Bemessungsgrundlage als Berechnungsbasis geführt und die Mittelzuweisung auf diesen Zeitraum festgesetzt werden. Die Nutzung eines Durchschnittswertes ist grundsätzlich ein probates Mittel, um Schwankungen auszugleichen, wie sie etwa durch große Investivmaßnahmen in einzelnen Kulturräumen auftreten können. Allerdings werden mit Fixierung der Zuweisungshöhe auf fünf Jahre positive Entwicklungen nicht mehr unterstützt und negative Tendenzen können sich verfestigen. Der Wunsch des Gesetzgebers nach effizienten und wandlungsfähigen Strukturen wird so konterkariert.

EMPFEHLUNG

Mit der Festschreibung der Mittelzuweisung auf fünf Jahre entfernt sich die Landeszuweisung zu weit vom realen Bedarf in den Kulturräumen. Es wird daher empfohlen, zur Schwankungsnivellierung den Fünf-Jahres-Durchschnitt in der Berechnungsgrundlage beizubehalten, aber die Berechnung selbst jedes Jahr zu aktualisieren.

5 Bericht SMWK, S. 30.

3. 4. Berechnung des Sitzgemeindeanteils

Der Sitzgemeindeanteil wird von allen Kulturräumen als gut und wichtig befunden. Die Forderung des SächsKRG nach einer „angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde“ wird in den Kulturräumen unterschiedlich behandelt und beträgt aktuell zwischen 8 % und max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Innerhalb der Kulturräume finden sich unterschiedliche Auslegungen des Terminus der zuwendungsfähigen Ausgaben. Einige Kulturräume beziehen die Berechnung nur auf den Erstantrag, in anderen Kulturräumen werden eine Eigenerwirtschaftungsquote und die institutionelle Förderung Dritter abgezogen. In manchen Kulturräumen zwingt eine spätere Akquise von Drittmitteln zu einer nachträglichen Erhöhung des Sitzgemeindeanteils, auch wenn das beantragte Defizit gleich bleibt. Damit wird die Entwicklungsfähigkeit besonders von sehr aktiven Projektinitiativen erheblich eingeschränkt.

EMPFEHLUNG

Zur Verbesserung der landesweiten Vergleichbarkeit wäre die Vereinheitlichung des Sitzgemeindeanteils und der Bezugsgrößen innerhalb der Kulturräume zu prüfen. Untersucht werden sollte auch, ob durch eine Fixierung des Sitzgemeindeanteils auf den Erstantrag eine nachträgliche Erhöhung des finanziellen Gesamtvolumens eines Projektes ermöglicht werden kann.

3. 5. Finanzierung lokaler Kulturpflege

Die Erfahrungen aus den Kulturräumen zeigen, dass die Gemeinden sich dem Sitzgemeindeanteil nicht entziehen. Allerdings sehen Gemeinden und Landkreise die Kulturpflege, entgegen der Formulierung im SächsKRG, häufig nicht als eine Pflichtaufgabe an und die kommunale Kulturförderung bleibt teilweise auf den Sitzgemeindeanteil, die Kulturumlage im Rahmen des SächsKRG und die Eigenmittel eigener Kulturinstitutionen beschränkt. Im Ergebnis werden lokale Projekt-

initiativen in den Kulturraum verschoben und wichtige Kulturprojekte mit überregionaler Strahlkraft bleiben ohne ausreichende finanzielle Unterstützung. Die Praxis zeigt, dass Kürzungen in den kommunalen Kulturverwaltungen durch das SächsKRG nicht aufgehoben werden können. Die Notwendigkeit einer effizienten, schlanken Verwaltung führt dazu, dass kleinere Gemeinden die Verantwortung ihrer Kulturämter an die Kultursekretariate auslagern. Damit kann der Disput über die Entscheidungen zur regionalen Kulturentwicklung nicht mehr vor Ort geführt werden. Es müssen dringend strukturelle Lösungen gefunden werden, die dieser Tendenz entgegenwirken. Die kulturelle Kompetenz auf Verwaltungsebene, die ehrenamtliche Strukturen fördert und freie Träger in ihrer Entwicklung unterstützt, ist eine wichtige Basis für ein lebendiges Kulturleben. Die bereits in der Evaluation von 2015 empfohlene Abgrenzung von Kulturprojekten lokaler, regionaler und überregionaler Bedeutung kann nur wirksam werden, wenn es auch eine ausgeprägte kommunale Förderebene für Kultur gibt.⁶ Die schwierige Auseinandersetzung darüber, welche Projekte und Einrichtungen wirklich regional bedeutsam sind, kann nur gemeinsam mit dem Kulturbeirat und den spartenbezogenen Arbeitsgruppen geführt werden und verlangt einen Disput auf Augenhöhe zwischen den im Gesetz definierten Gremien.

EMPFEHLUNG

Die Förderung auf Kulturraumebene muss klar abgrenzbar von kulturellen Initiativen mit regionalem und lokalem Schwerpunkt bleiben. Eine ausgewiesene kulturelle Kompetenz in den Verwaltungen ist dafür genauso wichtig wie die Einbindung der Fachgremien in die Förderentscheidungen der Kulturräume. Die klare Abgrenzung von Kulturprojekten mit lokaler und regionaler Bedeutung sollte durch angemessene Mindestfördersummen unterstützt werden.

6 Bericht des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) zur Evaluation des Sächsischen Kulturraumgesetzes, S. 13.

4. ZUM VERHÄLTNIS LÄNDLICHER UND URBANER KULTURRÄUME

Das SächsKRG stellt auch aus der Perspektive der benachbarten Bundesländer ein wirkungsvolles Mittel der Kulturförderung dar, welches die Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land nachhaltig unterstützt.⁷ Besonders für die ländlichen Regionen Sachsens ist die Sicherung der kulturellen Infrastruktur durch das Kulturraumgesetz elementar. Die professionell geführten Kultureinrichtungen bilden wichtige Zentren für den Erhalt der Kulturlandschaft und die Etablierung innovativer Projektideen.

Eine prinzipielle Herausforderung bei der Evaluation des SächsKRG stellt die unterschiedliche Struktur der urbanen und der ländlichen Kulturräume dar, da die divergierenden Finanzierungsverantwortungen die Analyse der Gesamtsituation erschweren. So werden die Staatstheater (Sächsische Staatskapelle, Semperoper, Staatsschauspiel) in Dresden ebenso aus Landesmitteln finanziert wie das MDR-Orchester in Leipzig durch die Mittel des Rundfunks. Die Staatsoperette Dresden wiederum ist – trotz ihres Namens – keine Institution des Freistaates, sondern wird genauso kommunal geführt wie die Theater in Leipzig und Chemnitz. Auch Gewandhausorchester, Dresdner Philharmonie, Kreuz- und Thomanerchor sind in städtischer Hand. Nicht überall, wo das Land oder gar der Bund im Titel geführt werden, sind diese auch finanziell maßgeblich beteiligt. Dresden und Leipzig profitieren ferner durch insgesamt fünf vom Land finanzierte Kunsthochschulen, die gleichzeitig ein wichtiger Veranstaltungsfaktor sind.

Den urbanen Kulturräumen Dresden und Leipzig entsteht damit ein struktureller Vorteil, der sich nicht zuletzt etwa bei Musik- oder Kunstschulen niederschlägt. Diese stehen weder personell noch finanziell in einem ähnlich harten Wettbewerb zu den Theatern und Orchestern als den finanzintensivsten Institutionen, wie in den ländlichen Räumen, wo es sehr schnell heißt: Entweder Musikschule oder Orchester. Vereine und freie Träger leiden auf dem Land viel stärker unter steigenden Tarifen in den großen, personalreichen Kulturinstitutionen.

7 Winfried Kluth & Pascal Schwarzer, Sinn und Nutzen eines Kulturfördergesetzes für Sachsen-Anhalt. Policy Paper 2/2021.

Strukturell kommt hinzu, dass die urbanen Kulturräume weder die Herausforderungen der überregionalen Kommunikation noch die des fehlenden kulturaffinen Personals für die Gremien eines funktionierenden Kulturraums kennen. In den Städten wird Kultur im Kulturamt verwaltet und gesteuert. Auf dem Land geschieht das über große Distanzen hinweg und mit Personal, das nicht selten mühsam gesucht und motiviert werden muss.

4. 1. Erhaltung der kulturellen Infrastruktur in ländlichen Räumen

Insgesamt kann für Sachsen im Ländervergleich eine stabile Kulturfinanzierung nachgewiesen werden.⁸ Der Freistaat führt sogar mit 212,95 Euro Kulturausgaben pro Kopf die Länderlisten an.⁹ In Sachsen erhalten über das SächskRG viele kommunal geführte Institutionen einen Landesanteil, dessen Höhe in den Kulturräumen bestimmt wird. Nimmt man die Zahlen absolut, so liegt Sachsen mit seinen Kulturausgaben teilweise über, teilweise unter dem Bundesdurchschnitt und belegt im bundesweiten Vergleich vordere Plätze. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass vordere Plätze innerhalb einer in ganz Deutschland noch immer insgesamt mangelhaften Ausstattung beispielsweise eher selten tarifgerechte Vergütung garantieren. Aktuell versuchen mehrere Gesetzesinitiativen so in Berlin, NRW und Sachsen-Anhalt Grundlagen für die Lösung dieses Problems zu entwerfen.

Eine besondere Herausforderung für die ländlichen Kulturräume ist die ausgewogene Finanzierung größerer Kulturinstitutionen wie Theater, Orchester, Museen, Bibliotheken oder Soziokulturelle Zentren. Diese Kultureinrichtungen bilden neben Kunst-, Tanz- und Musikschulen die Grundlage für kulturelle Kontinuität

⁸ Die grundsätzliche Finanzierungsstruktur der Gemeinden in Deutschland wird im „Kulturfinanzbericht 2020“ des Statistischen Bundesamts deutlich. Im Vergleich wichtiger Kennzahlen beschreibt der Bericht das Grundgerüst kommunaler Kulturausgaben. „Die Hauptausgabenlast der Gemeinden entstand 2017 durch die Finanzierung von Theatern und Musik mit 42,3 % aller Gemeindemittel für Kultur. Den zweitgrößten Bereich mit 21,9 % bildeten die Museen, Sammlungen und Ausstellungen, gefolgt von den Bibliotheken mit 16,5 %. Auch bei den Ländern lagen die Theaterausgaben 2017 mit 39,0 % an den Länderausgaben insgesamt deutlich an erster Stelle. Der Sammeltitle Sonstige Kulturpflege band 13,9 % der Ländermittel, während die Anteile für Museen, Sammlungen und Ausstellungen mit 13,7 % und öffentliche Kunsthochschulen mit 13,2 % knapp dahinter lagen.“ Kulturfinanzbericht 2020, S. 20; Kulturfinanzbericht 2020 (destatis.de).

⁹ Dabei führt das Statistische Bundesamt aus, dass die Gemeinden 2017 durchschnittlich 61,28 Euro pro Einwohner für Kunst und Kultur aufwenden. Aufgrund der höheren Dichte von Kulturangeboten und deren Bedeutung für das Umland sind in der Regel die Pro-Kopf-Ausgaben der Großstädte höher als die Ausgaben der kleineren Gemeinden.

und für eine lebendige und innovative Kulturlandschaft, die nicht eingeschränkt werden darf. Die Finanzierung der personalintensiven Institutionen, insbesondere Theater und Orchester, nach den gültigen Tarifbestimmungen erschwert jedoch die Flexibilität bei der Gestaltung der freien Kulturförderung und anderer Förderaufgaben. Daher wurde das Instrument des „Kulturpakts“ entworfen, das künftig so strukturiert und abgesichert werden sollte, dass es die ländlichen Räume gewinnbringend nutzen können.

Das Kulturraumgesetz ist besonders in strukturschwachen Gebieten eine wichtige Grundlage für den Erhalt der kulturellen Infrastruktur. In den ländlichen Kulturräumen Sachsens werden 90 % der Kulturraummittel für die institutionelle Förderung eingesetzt. Die meisten Mittelzuflüsse gehen an die Einrichtungen, die aufgrund ihrer professionellen Struktur die größte künstlerische Strahlkraft entwickeln können und den maßgeblichen Ausgangspunkt zur Entwicklung kreativer Kulturprojekte bilden. Finanzintensivere Strukturen wie Theater und Orchester wären ohne diese Unterstützung außerhalb der städtischen Ballungszentren undenkbar. Kaum ein anderes Bundesland verfügt in der Fläche über eine so professionelle Ensemblekultur. Durch die Kulturraumstruktur ist es Sachsen in den letzten 30 Jahren gelungen, die kulturelle Basis auch in strukturschwachen Gebieten auf hohem Qualitätsniveau zu sichern. Unbenommen ihrer kreativen Ausstrahlung bewegen sich die Theater und Orchester im ländlichen Raum aber am Existenzminimum. Trotz effizienter Wirtschaftsführung, flacher Hierarchien und steter struktureller Anpassung ist eine stabile Entwicklung personalintensiver Institutionen im aktuellen finanziellen Rahmen nur schwer möglich.

EMPFEHLUNG

Die Erhaltung der kulturellen Infrastruktur in den ländlichen Gebieten Sachsens gehört zu den zentralen Zielen des SächsKRG. Damit soll sowohl die Sicherung der bestehenden Kulturlandschaft als auch die Weiterentwicklung von Kunst und Kultur vor Ort gewährleistet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die generelle Erhöhung der Landesmittel für die ländlichen Kulturräume dringend notwendig.

4. 2. Zur Situation der Theater und Orchester

Zu den finanzintensivsten Einrichtungen gehören die Theater und Orchester im Freistaat, die auch nach zahlreichen Umstrukturierungen, Fusionen und Einsparungen nichts von ihrer Ausstrahlung eingebüßt haben. Sie garantieren einerseits ein lebendiges kulturelles und musikalisches Leben in den Regionen, sorgen in Oper, Operette, Musical, Konzert, Kammermusik für ein ausgewogenes und innovatives Angebot zwischen Tradition und Erneuerung und wirken darüber hinaus tief in die kulturelle Bildung hinein. Die Bemühungen der Musikvermittlung, musikpädagogische Angebote, Kinder-, Schüler-, Familienkonzerte sind in den zurückliegenden Jahren überall intensiviert worden.¹⁰

Viele der Theaterschaffenden sowie der Musikerinnen und Musiker wirken darüber hinaus pädagogisch und sind aus dem täglichen regionalen Angebot der kulturellen Bildung nicht wegzudenken. Sie gewährleisten das Funktionieren wichtiger Institutionen, Vereine und fest etablierter regelmäßiger Veranstaltungen wie bspw. des Wettbewerbs „Jugend musiziert“. Sie dienen damit auch der Lebendigkeit eines freien Kulturbereichs, der Beschäftigung von freiberuflichen Fachkräften und der kulturellen Bildung im Kinder- und Jugendbereich, die ohne die ‚Ankerinstitutionen‘ der Theater und Orchester in ihrer jetzigen Vielfalt undenkbar ist.

EMPFEHLUNG

Es ist erforderlich, die gewachsenen Strukturen zu festigen und mit ausreichend und tarifgerechten Mitteln auszustatten. Es verbieten sich Diskussionen um weitere Fusionen oder Abwicklungen, wie sie kürzlich wieder in Görnitz oder im Vogtland aufflammten.

¹⁰ Generell binden die Bereiche Theater und Musik einen beträchtlichen Teil des Kulturbudgets. Das ist im bundesweiten Vergleich nicht ungewöhnlich. So führt der Kulturfinanzbericht des Bundes aus: „Der Bereich Theater und Musik bindet insbesondere in den Großstädten einen beträchtlichen Teil des Kulturbudgets. So betrug 2017 in der Größenklasse 500 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohner der Anteil der Ausgaben für diesen Bereich 57,1 %. In den Großstädten mit 200 000 bis unter 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern waren es 58,8 % des gesamten laufenden kommunalen Kulturbudgets. In der Gruppe der Städte mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern war es mit 32,2 % rund ein Drittel aller Kulturausgaben.“ (Kulturfinanzbericht 2020, S. 26).

4. 3. Kulturpakt

Die außerordentlich vielfältige und innovative Arbeit der Theater und Orchester geschah im Berichtszeitraum zumeist unter den Bedingungen von Haustarifverträgen, die sich über viele Jahre aufgestaut hatten und zu erheblichen Verwerfungen in der Finanzierung geführt haben. Teilweise wurden Musiker nach TVK (Tarifvertrag für die Musiker in Konzert- und Theaterorchestern) Eingruppierung B, mit 66–78 Musikern besetzte Orchester nach TVK C oder sogar D (unter 56) bezahlt und sogar zusätzliche Abzüge geltend gemacht, die durch Freizeitausgleich kompensiert wurden. Diese Situation wurde durch die Mittel des Kulturpakts 2019 korrigiert, so dass die entsprechenden Differenzen weitgehend ausgeglichen werden konnten. Erstmals wurde damit wieder eine annähernd tarifgerechte Bezahlung möglich.

Die Bewertung dieser zusätzlichen Mittel stellte sich in den Befragungen unterschiedlich dar, da sie auch mit zusätzlichen Ausgaben innerhalb der Kulturräume verbunden sind. Während die urbanen Kulturräume die weitere Vergabe der Kulturpaktmittel weitgehend begrüßen, befürchtet ein Teil der ländlichen Kulturräume ein Zusammenbrechen der Strukturen, da die Aufstockung der Kulturpaktgelder zu Lasten anderer Aufgaben gehe und dauerhaft nicht geleistet werden könne. Es wird an den Freistaat appelliert, hier belastbare neue Lösungsansätze zu suchen. Die Erhaltung der überregional bedeutsamen und auch für die kulturelle Infrastruktur wichtigen Theater und Orchester ist gegenüber allen anderen Aufgaben in Balance zu halten. Der Kulturpakt sollte Vorbildcharakter für andere Sparten haben.

EMPFEHLUNG

Seit 2019 hat der Freistaat über den Kulturpakt sieben Millionen Euro jährlich den Kulturräumen für die tarifgerechte Bezahlung der Theater und Orchester zur Verfügung gestellt. Ohne die Fortsetzung dieser Transferzahlungen ist eine tarifgerechte Bezahlung in den personalintensiven Institutionen der Ensemblekultur in den ländlichen Kulturräumen Sachsens nicht möglich. Davon unbenommen sollte künftig stärker auf die Balance zwischen den Förderaufgaben geachtet und hierfür kreative Lösungen gefunden werden.

5. WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN TARIFGERECHTER BEZAHLUNG UND DYNAMISIERUNG DER KULTURRAUMMITTEL

5. 1. Tarifgerechte Bezahlung

Das SächsKRG trifft keine Aussage zur angemessenen Vergütung im Bereich Kunst und Kultur. Bei der Bewilligung von Kulturraumanträgen spielt die tarifgerechte Bezahlung der Projekte und Kultureinrichtungen oder die faire Vergütung freier Künstlerinnen und Künstler daher nur eine untergeordnete Rolle. Dies muss sich, aus Sicht des Sächsischen Kultursenats, ändern. Verbände, Kulturinstitutionen und Kulturräume sind gefragt, im Dialog entsprechende Empfehlungen zu entwickeln, die den Anspruch auf tarifgerechte Bezahlung aller Akteure in öffentlich geförderten Projekten und Institutionen in Sachsen formulieren. Dies ist gleichzeitig als wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen gesellschaftlichen Entwicklung und als Ermöglichung der freien Entfaltung für Künstlerinnen und Künstler in Sachsen zu verstehen.

Ziel des gemeinsamen Diskurses muss die Entwicklung notwendiger Grundsätze sein, die spartenspezifisch und im Kontext von Berufsausübungen durch Politik, Verwaltung, Wissenschaft sowie Verbände und Kulturakteure mit Leben erfüllt werden müssen. Die Diskussion um die sogenannte faire Vergütung beinhaltet dabei auch die Weiterentwicklung von Förderinstrumenten, Vorschläge zur Weiterentwicklung von Sozialversicherungssystemen (Künstlersozialkasse) und eine Analyse des Ausbildungsmarktes.

Dort, wo die Forderung nach leistungsgerechter Bezahlung für künstlerische und kulturpädagogische Leistungen zunächst auf erhebliche Finanzierungsprobleme bei ihrer Umsetzung, auf grundsätzliche Ablehnung etwa wegen des Verweises auf die notwendige Verhandlungsfreiheit oder schlicht auf Unverständnis stößt, sollen die von den Landes- und Berufsverbänden erarbeiteten Grundsätze ein notwendiges Umdenken anregen, um schrittweise für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit den Erhalt der kulturellen Vielfalt in der Kunst- und Kulturausübung zu sorgen.

Kultur oder Kulturschaffende brauchen langfristig nicht nur unsere Wertschätzung, sondern wie jeder eine auskömmliche und vergleichbare Finanzierung. Selbstausschüttung und Haustarife sind keine Dauerlösungen und führen zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil in Sachsen.

EMPFEHLUNG

Die Anwendung öffentlicher Tarifverträge als Voraussetzung für die Gewährung von Kulturraummitteln ist im SächsKRG nicht geregelt. In der Förderung durch die Kulturräume sollte die tarifgerechte und faire Vergütung als Ziel angestrebt werden, um die Fachkräftegewinnung zu stärken.

5. 2. Dynamisierung

Die Finanzausstattung des Kulturraumgesetzes hat keine Dynamisierungskomponente und ist damit nach wenigen Jahren objektiv nicht mehr auskömmlich. In den fast 30 Jahren seit der Erlassung des Kulturraumgesetzes waren die Mittelanpassungen nicht am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet, sondern getragen von tagesaktuellen politischen Entscheidungen. Ohne das Vertrauen darauf, dass der reale Bedarf von Seiten des Gesetzgebers progressiv mitgetragen wird, ist es kommunalen Strukturen im ländlichen Raum nicht möglich, Ausgaben für Tarifierhöhungen und strukturelle Veränderungsprozesse gezielt zu entwickeln. Die Sorge

um die finanzielle Gesamtstruktur ist damit das entscheidende Hemmnis bei der Ausschöpfung des bestehenden Entwicklungspotentials.

Da die Kulturräume überwiegend institutionelle Zuwendungen gewähren, um die bestehende Kulturlandschaft zu bewahren und weiterzuentwickeln, sind jährliche Kostensteigerungen für Personal und Sachmittel bei den geförderten Kultureinrichtungen unausweichlich. Die Deckung des daraus resultierenden zusätzlichen Finanzierungsbedarfes pro Jahr kann nicht allein durch die Kulturträger und die kommunale Selbstverwaltung bewältigt werden.

Perspektivisch kann die Tarifierung in allen Förderbereichen nur mit einer Dynamisierung der Kulturraumfinanzierung gelingen, um das hohe Qualitätsniveau im Kunst- und Kulturbereich auch künftig sicherzustellen.

EMPFEHLUNG

Die Dynamisierung der Kulturraummittel ist von zentraler Bedeutung. Die Anpassung der Ausstattung der Kulturraumfinanzierung ist in Abhängigkeit von Sach- und Personalkostenentwicklung regelmäßig notwendig. Es ist ein Mechanismus zur Dynamisierung oder der stufenweisen Anhebung der Landesmittel zu etablieren, der sowohl die Landesseite als auch die Kofinanzierung durch Gemeinden und Landkreise berücksichtigt.

6. ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSSTRUKTUREN

6. 1. Grundlagen

Der Bericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (2007) hat die besondere Wechselwirkung zwischen Kultur, Politik und Gesellschaft deutlich herausgearbeitet. Den verschiedenen kulturpolitischen Akteuren kommt hier eine besondere Funktion als Mittler zu. Sie sollten den gemeinsamen Diskurs und die Einbeziehung der verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen in die kulturpolitischen Entscheidungen sicherstellen. Zentral ist dabei die aktive und transparente Gestaltung der öffentlichen Diskussion. Es bedarf verlässlicher Absprachen und Prozesse, um kulturpolitische Entscheidungen nachvollziehbar und tragfähig zu machen.¹¹ Im Gegensatz zu den freiwilligen Strukturen in anderen Bundesländern wurde im Freistaat Sachsen durch das SächsKRG der gemeinsame Diskurs institutionalisiert. Damit haben die Kulturräume eine besondere kulturpolitische Verantwortung, den gesellschaftlichen Meinungs austausch zu gewährleisten.

Zentral für die Umsetzung des SächsKRG ist das Zusammenspiel zwischen politischer Entscheidungsgewalt (Kulturkonvent oder Stadtrat), der fachlichen Kompetenz (Kulturbeiräte und Facharbeitsgruppen) und der Verwaltung (Kultursekretariate). In der strukturellen Umsetzung unterscheiden sich die drei städtischen Kulturräume stark von ländlichen Kulturräumen. Da die drei urbanen Kulturräume Chemnitz, Leipzig, Dresden jeweils einer eigenen Gebietskörperschaft entsprechen, hat der Gesetzgeber die Aufgaben und die Entscheidungsgewalt den Stadträten übertragen, die zusätzlich von Kulturbeiräten und Facharbeitsgruppen beraten werden.¹²

11 Schlussbericht der Enquete-Kommission (11.12.2007) „Kultur in Deutschland“, S. 51, S. 142.

12 Klaus Winterfeld (2006): Das sächsische Kulturraumgesetz – Eine Bilanz nach elf Jahren, Dresdner Studien zur Kultur 5, S. 5, S. 71–90.

Die ländlichen Kulturräume bestehen immer aus zwei Landkreisen und sind als Zweckverband organisiert. Die alleinige Entscheidungsgewalt haben die Kulturkonvente. Alleinig stimmberechtigt sind die Landräte und die Bürgermeister der dem Kulturraum beigetretenen Städte. Alle Entscheidungen werden fachlich durch den jeweiligen Beirat und die Facharbeitsgruppen der Kultursparten vorbereitet. In der Praxis haben sich in den einzelnen Kulturräumen sehr unterschiedliche Verfahren zur Besetzung der Fachgremien und ihrer Einbindung in das Förderverfahren entwickelt. Sie funktionieren besonders in denjenigen Kulturräumen sehr gut, in denen es Verwaltung und Politik gelungen ist, die durch die Fachgremien erarbeiteten Stellungnahmen in den politischen Entscheidungsprozess zu integrieren.

EMPFEHLUNG

Die Kulturkonvente müssen gewährleisten, dass die gesetzlich verankerten Gremien in vollem Rahmen mit eingebunden werden, um eine breite gesellschaftliche Beteiligung sicherzustellen. Die grundsätzliche Praxis der Befristung der Berufungen in diese Gremien und damit einhergehend eine aktive Werbung für die Mitwirkung in der Kulturszene ist ein wesentliches demokratisches Element des SächsKRG. Die Besetzung der Beiräte und Facharbeitsgruppen stellt besonders in den ländlichen Kulturräumen eine Herausforderung dar. Die Kulturräume sollten hier teilweise noch aktiver werden und die Mitwirkung in diesen Gremien attraktiver gestalten.

6. 2. Kommunale Kulturverwaltung

Einhergehend mit der Problematik der Verschiebung der lokalen Förderebene hin zu den Kulturräumen ist insbesondere bei Letzteren zu beobachten, dass fördernde wie gestaltende kommunale Kulturverwaltung immer weniger zu finden ist. Kultur wird so lediglich auf Sachbearbeiterebene bearbeitet und als reiner Verwaltungsakt begriffen. Die Reduktion der Kultur auf den rein fiskalischen Akt führt zur Tendenz, auf die Erhöhung der Landesmittel mit einer Kürzung der kommunalen Finanzquellen zu reagieren. Der Einsparung von verantwortlichen Stellen folgt – wie bereits beschrieben – auch eine Reduzierung der Kulturförderung in den Gemeinden. Kultur vor Ort kann sich aber nur entwickeln, wenn eine personell und fachlich angemessene Begleitung durch die Gemeinden stattfindet. In der Praxis fehlen in den Gemeinden und Landkreisen nicht nur versierte Ansprechpartner in den Kulturverwaltungen, sondern zunehmend werden auch Aufgaben, die normalerweise in der Hand der Kulturverwaltung lagen, an institutionell geförderte Kultureinrichtungen übertragen. Dazu zählt die Organisation von Stadtfesten, Jubiläen oder Festumzügen, die eigentlich von den Kulturräumen nicht förderfähig sind. Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, müssen Lösungsansätze gesucht werden, wie Kulturverwaltungen in der Praxis gestärkt werden können.

EMPFEHLUNG

Die Entwicklung eigener kulturpolitischer Ziele in den Gemeinden und Landkreisen ist eine wichtige Grundlage für ein lebendiges kulturelles Leben vor Ort. Voraussetzung ist die Etablierung kultureller Kompetenz in der Verwaltung, um die ehrenamtlichen Strukturen und die freien kulturellen Träger zu begleiten und zu fördern. Damit könnten die zur Verfügung gestellten Landesmittel zur finanziellen Ausstattung von Kultureinrichtungen und kulturellen Projekten vor Ort besser genutzt werden.

7. KULTURELLE BILDUNG

7. 1. Einrichtung von Netzwerkstellen

Die kulturelle Bildung ist in den Kulturräumen fest verankert. Seit 2019 arbeiten in allen acht Kulturräumen Netzwerkstellen, die informierende, beratende und vernetzende Aufgaben im Bereich der kulturellen Bildung übernehmen. Sie bilden den zentralen Angelpunkt in den urbanen und ländlichen Kulturräumen zwischen den Kultureinrichtungen, den Künstlerinnen und Künstlern, den Kindern und Jugendlichen sowie den Strukturen der Schulverwaltung. Die Netzwerkstellen initiieren eigene Programme, Weiterbildungen und Modellprojekte. Um die Zusammenarbeit der Akteure in den Bereichen Bildung, Kunst und Kultur zu befördern, haben die Netzwerkstellen der Kulturräume Anfang 2020 eine „Handreichung für gelingende Partnerschaften zwischen Schule und Kultur“ erarbeitet. Diese entstand im engen Austausch mit dem Landesamt für Schule und Bildung, um als Leitfaden für angestrebte Kooperationen zu dienen. Die Netzwerkstellen informieren die Träger der Kulturellen Bildung über Regelungen im Bereich der Ganztagsangebote (GTA-Qualitätsrahmen, GTA-Datenbank, GTA-Budgets, einheitliche Vergütung der freiberuflichen Kooperationspartner usw.). Dabei geben sie den Bildungseinrichtungen einen Überblick über die in den jeweiligen Kulturräumen verfügbaren Angebote zur Kulturellen Bildung.

Die Netzwerkstellen sind in den Kulturräumen unterschiedlich strukturiert und finanziert, von festen Koordinierungsstellen bis zu befristeten Stellen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Honorar- und Stundenbasis, wobei nur letztere aus Mitteln des Kulturraums finanziert werden können. Die Finanzierung der notwendigen personellen Infrastruktur aus Projektmitteln ist sowohl inhaltlich als auch zuwendungsrechtlich problematisch.

EMPFEHLUNG

Die finanzielle Ausstattung der Personalstruktur für die Netzwerkstellen Kulturelle Bildung in den Kulturräumen sollte einheitlich geregelt werden. Mit einer Überarbeitung der Förderrichtlinie (FörderRL) Musikschulen/Kulturelle Bildung sollte geprüft werden, ob eine Förderung der Netzwerkstellen zukünftig direkt durch eine Zuweisung an die Kulturräume im Rahmen des SächsKRG möglich ist.

7. 2. Integration neuer Projektinitiativen

Durch das in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitete landesweite Konzept zur Kulturellen Kinder- und Jugendbildung, das zwischen den beteiligten Ministerien abgestimmt und 2018 im Kabinett beschlossen wurde, war eine Verdoppelung der verfügbaren Landesfördermittel in der Förderrichtlinie (FörderRL) Musikschulen/Kulturelle Bildung, Teilbereich Kulturelle Bildung von 725.000 Euro (2016) auf 1.500.000 Euro (2019 ff.) möglich. So konnten neben Modellprojekten auch erfolgreiche jahresbezogene Projekte gefördert werden.

In der Praxis entsteht dahingehend ein Konflikt, dass zahlreiche Projekte über mehrere Jahre gefördert wurden, obgleich die FörderRL eine auf das jeweils folgende Kalenderjahr beschränkte Projektförderung vorsieht. Insbesondere die Förderung der Netzwerkstellen Kulturelle Bildung durch das Land Sachsen ist auf Dauer angelegt und wird damit den Anforderungen einer Projektförderung nicht gerecht.

Der zwischen den drei beteiligten Ressorts Kultus, Soziales und Kultur bestehende Austausch sollte intensiviert werden, ebenso der Austausch innerhalb des Ansprechpartnertreffens Kulturelle Bildung, in welches neben den genannten Ressorts die Netzwerkstellen Kulturelle Bildung, einzelne Landeskulturverbände, das Landesamt für Schule und Bildung mit den GTA-Verantwortlichen eingebunden sind. Die personell unterbesetzten und auch finanziell prekären Strukturen der kulturellen Bildung könnten durch einander ergänzende Angebote und abgestimmte Kooperationen zwischen Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie der freien Szene gestärkt werden. So könnte der oft fehlenden musischen Bildung in sächsischen Bildungseinrichtungen durch Kompetenzen und Angebote von Kultureinrichtungen (außerschulischen Lernorten) entgegengewirkt werden.

EMPFEHLUNG

Zum Aufbau nachhaltiger Strukturen sollten Förderinitiativen aus dem Bereich Kulturelle Bildung als Modellprojekte über einen angemessenen Zeitraum von mindestens drei Jahren entwickelt werden. Im Anschluss kann geprüft werden, ob diese Projekte so wirksam waren, dass sie weiterhin gefördert und weiterentwickelt werden sollen. Gleichzeitig sollte die Prüfung klären, ob die Verantwortung für die Fortsetzung der positiv bewerteten Projekte an einen involvierten Landesverband oder in die Eigenverantwortung der Kulturräume gegeben wird.

Mitglieder der Facharbeitsgruppe

Aus dem Sächsischen Kultursenat:

- Friederike Koch-Heinrichs (als Präsidentin), Kamenz
- Dr. Christoph Dittrich (als Vizepräsident), Chemnitz
- Prof. Ekkehard Klemm, Dresden/Riesa
- Albrecht Koch, Freiberg
- Dr. Petra Lewey, Zwickau
- Prof. Dr. Rosemarie Pohlack, Radebeul
- Torsten Tannenber, Dresden
- Franciska Zólyom, Leipzig
- Dr. Manuel Frey (Geschäftsführer), Dresden

Die Arbeitsgruppe dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für ihre fachliche Unterstützung.

Ein besonderer Dank gilt den Kulturräumen für die intensiven und offenen Gespräche sowie die inhaltliche Unterstützung.

- Kulturraum Landeshauptstadt Dresden: Olaf Katzer, Dr. David Klein
- Kulturraum Stadt Leipzig: Antje Brodhun, Tobias Kobe, Bert Sander
- Kulturraum Stadt Chemnitz: Egmont Elschner, Katrin Franz
- Kulturraum Vogtland-Zwickau: Mandy Lippold, Mario Zenner
- Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen: Manja Dahms, Steffen Kindt
- Kulturraum Leipziger Raum: Peter Krümmel, Sebastian Miklitsch
- Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: Diana Fechner, Thomas Seifert, Till Wanschura
- Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien: Bernd Großer, Anja Mielsch, Joachim Mühle, Torsten Wiegel

Abkürzungsverzeichnis

FörderRL	Förderrichtlinie
GTA	Ganztagsangebote
KR	Kulturräume
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichgesetz
SächsKRG	Sächsisches Kulturraumgesetz
SächsKRVO	Sächsische Kulturraumverordnung
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
TVK	Tarifvertrag für die Musiker in Konzert- und Theaterorchestern

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

Impressum

Herausgeber: Sächsischer Kultursenat
Verantwortlich i. S. d. P.: Ausschuss Kulturraumgesetz
Dr. Christoph Dittrich
Prof. Ekkehard Klemm
Albrecht Koch
Friederike Koch-Heinrichs
Dr. Petra Lewey
Prof. Dr. Rosemarie Pohlack
Torsten Tannenber
Franciska Zólyom

Geschäftsstelle
Leiter der Geschäftsstelle: Dr. Manuel Frey

Sächsischer Kultursenat
c/o Kulturstiftung des Freistaates Sachsen
Karl-Liebknecht-Str. 56
01109 Dresden
Telefon: 0351 884 80-13
Telefax: 0351 884 80-16
E-Mail: kultursenat@kdfs.de

Redaktionsschluss: 30.11.2021

Layout/Satz/Endlektorat: Uta Lische
Druck: Druckhaus Dresden